



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
KARL FRELLER

Karl Freller · Nürnberger Straße 23 · 8540 Schwabach

Herrn
Than-Uk (Zano) Jun
2. Bezirksschülersprecher
Unterfranken
Mergentheimer Straße 24

8700 Würzburg

Maximilianeum
8000 München 85
Telefon (0 89) 41 26-0

Nürnberger Straße 23
8540 Schwabach
Telefon (0 91 22) 1 55 55

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

11. Januar 1989

KURZMITTEILUNG

mit der Bitte um:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennntnisnahme	<input type="checkbox"/>	pers. Rücksprache
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme	<input type="checkbox"/>	Entscheidung
<input type="checkbox"/>	Veranlassung	<input type="checkbox"/>	mit Dank zurück
<input type="checkbox"/>	Erledigung	<input checked="" type="checkbox"/>	zum Verbleib
<input type="checkbox"/>	Vorlage		
<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung		Anlagen
<input type="checkbox"/>	Vervollständigung	<input type="checkbox"/>	Schreiben
<input type="checkbox"/>	Rückgabe	<input type="checkbox"/>	Abschrift
<input type="checkbox"/>	Anruf	<input type="checkbox"/>	Kopie
<input type="checkbox"/>	Prüfung		
<input type="checkbox"/>	Weiterleitung an:		

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Keseler

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

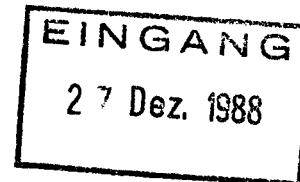
München, 6. Dezember 1988

DER STAATSSSEKRETÄR

II/9 - S 5340 - 8/117 955
St-Nr. 1790

Herrn
Abgeordneten
Karl Freller, MdL
Nürnberger Straße 23

8540 Schwabach



Schülermitverantwortung;
hier: Abrechnung der Aufwendungen der Bezirksschülersprecher
der Gymnasien

Sehr geehrter Herr Kollege,
lieber Karl!

Gern habe ich aufgrund Deines Schreibens vom 12. November 1988
überprüfen lassen, wie die Abrechnung der Aufwendungen, die den
Bezirksschülersprechern der Gymnasien in Ausübung ihres Amtes als
Schülervertreter entstehen, beschleunigt werden kann. Ich darf
Dir folgendes Ergebnis mitteilen:

Die Aufgaben des Bezirksschülersprechers sind in § 107 Abs. 3
GSO festgelegt; Kosten entstehen den Schülern insbesondere

- bei der Teilnahme an Besprechungen (mit den Ministerialbeauftragten und im Staatsministerium) und an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft Schülermitverantwortung am Staatinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in München sowie

- bei der Vorbereitung von Informationen, die dem Erfahrungsaustausch und der Arbeit der Schülermitverantwortung an der einzelnen Schule dienen.

Bisher wurden folgende Regelungen getroffen:

Die Fahrtkosten, die den Schülern anlässlich der Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft SMV entstehen, werden ihnen am Tagungs-ort im Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in München ausbezahlt.

Hinsichtlich der Kosten bei der Fahrt zu den Besprechungen im Staatsministerium wurden die betreffenden Schulen bei früherer Gelegenheit gebeten, den Bezirksschülersprechern auf Wunsch einen Vorschuß aus dem SMV-Konto der Schule (gem. § 110 Abs. 3 Satz 4 GSO) zu gewähren.

Die Erstattung weiterer Kosten setzt die Vorlage von Belegen beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien voraus.

Aufgrund der Dir vorgebrachten Klagen hat das Staatsministerium die Herrn Ministerialbeauftragten gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß den Schülern Kosten, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen, schneller erstattet werden.

Vor kurzem sind für dieses Schuljahr die Bezirksschülersprecher gewählt worden. Es ist notwendig, daß sie vom Ministerialbeauftragten und seinem Mitarbeiter für Fragen der Schülermitverantwortung über ihre Aufgaben unterrichtet werden. Im Rahmen eines einführenden Gespräches wird dabei auch die Abwicklung der Finanzierung der entstehenden Auslagen geklärt.

Was die Sachausgaben für die Geschäftsbedürfnisse betrifft (Telefongebühren, Porti, Papier), ist der Bezirksschülersprecher

von der Schule, der er angehört, zu unterstützen; notwendige Telefonate werden in der Regel über die Schule abgewickelt, Schreiben von dort versandt. Weitere Ausgaben können über das schon erwähnte SMV-Konto der Schule vorgeschossen werden. Da der Bezirksschülersprecher zugleich auch Schülersprecher dieser Schule ist, ist ihm dieser Weg durchaus vertraut. An der Verwaltung des Kontos ist ein Lehrer beteiligt; ihm obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Ausgaben. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen kann auf eine diesbezügliche Überprüfung nicht verzichtet werden.

Die Erstattung der Auslagen zugunsten des SMV-Kontos aus dem einschlägigen Titel des Staatshaushaltes veranlaßt der zuständige Ministerialbeauftragte. Er legt bei der Einführung des Bezirksschülersprechers bereits fest, bis zu welcher Höhe staatliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Durch entsprechende Klarstellung soll vermieden werden, daß Kosten verursacht werden, die mit den Aufgaben des Bezirksschülersprechers gem. § 107 Abs. 3 GSO nichts zu tun haben und die dementsprechend aus dem Staatshaushalt nicht erstattet werden können, oder daß der vom Haushalt gesetzte enge Rahmen überschritten wird.

Ich bin sicher, auf diese Weise wird berechtigten Wünschen der Bezirksschülersprecher künftig wirksam Rechnung getragen. Dir, lieber Karl, danke ich für Deine Vermittlung in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Dein

(Otto Meyer)